

# *Satzung*

*des*

## *Mini – Truck – Club Söhrewald e.V.*

Neue Satzung gültig ab Mai 1996  
Geänderte Fassung gültig ab September 1996

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Mini – Truck – Club Söhrewald “, und hat seinen Sitz in Söhrewald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„ Mini –Truck – Club Söhrewald e. V.“.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Der MTC Söhrewald ist ein Verein zur Förderung des Funktions - Modellbaus.
2. Der MTC Söhrewald will Interessenten des Funktions – Modellbaus in seinem Verein zusammenführen und die Möglichkeiten und Erfahrungen aus dem Funktions – Modellbau seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen und Ihnen beim Bau der Trucks helfen.
3. Gemeinsam an Veranstaltungen im Modellbau und Modellsport teilzunehmen, und den Funktions – Modellbau in der Öffentlichkeit darzubieten.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der MTC Söhrewald besteht aus ~
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied zu 1.a) kann jeder werden, der den Zweck und die Ziele des Vereins bejaht.
3. Mitglied zu 1.b) können Personen werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben.  
Sie werden durch Beschluß des Vorstandes ernannt.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist.  
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.  
Der Verein entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Aufnahme wird mit der Aushändigung des Club – Ausweises bestätigt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Bei der Inbetriebnahme von funkferngesteuerten Modellen sind die Vorschriften der Deutschen Bundespost zu beachten.
2. Die Mitglieder sind selbst Haftungs-, Informations- und Versicherungspflichtig.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### § 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV) oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV), der Jahresbeitrag muß im ersten Quartal des Jahres bezahlt werden.
2. Die Beiträge sind ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden.
3. Die vom Verein erwirtschafteten Sachwerte sind unantastbar. Bei totaler Auflösung des Vereins, werden die veräußerlichen Gegenstände verkauft. Der Erlös und das Kapital werden unter den Mitgliedern verteilt.  
Sollte es keine Einigung geben, wird das gesamte Vermögen des MTC Söhrewald einer gemeinnützigen Organisation übergeben.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem MTC Söhrewald ist schriftlich an den Vorstand zu richten, er kann nur zum Jahresende erfolgen.
2. Ausgeschlossen werden kann, wer das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer schädigt und Zwecken der Satzung zuwider handelt sowie sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.
3. Der Ausgeschlossene darf nicht mehr den Namen des Mini – Truck – Club Söhrewald führen.  
Sämtliche Unterlagen des Vereins sind an diesen zurückzugeben.  
Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

## **§ 8** Vereinsorgane

Organe des Vereins sind ~

1. der Vorstand,
2. die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9** Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören ~

- a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der erste Schriftführer
  - d) der zweite Schriftführer
  - e) der erste Kassierer
  - f) der zweite Kassierer
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der JHV für die Dauer von 2 Jahren.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Versammlung die Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

## **§ 10** Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – ist geschäftsführender Vorstand.  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB),  
soweit erforderlich nach Maß der Beschlüsse der MV.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit Vereinsvermögen haften.

## **§ 11** Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder

anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den

Ausschlag.

## § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung beigelegt ist.
3. Geschäftsordnung
  - a) Verlesung des Protokolls der letzten JHV.
  - b) Verlesung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden.
  - c) Verlesung des Kassenberichts durch den 1. Kassierer.
  - d) Revisionsbericht durch den Kassenprüfer.
  - e) Ernennung des Wahlleiters.
  - f) Entlastung des Vorstandes.
  - g) Entlastung des Kassierers.
  - h) Wahl des neuen Vorstandes oder die Bestätigung des alten Vorstandes.
  - i) Wahl des Kassenprüfers.
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.(Anmerkung: Punkte e) – h) nur alle zwei Jahre)
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75% der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene MV beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
**Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist mit einer Stimme stimmberechtigt.**
6. Anträge sind bis spätestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
7. Die beiden Revisoren haben vor jeder ordentlichen MV eine Kassenprüfung durchzuführen und ein Revisionsbericht zu halten (Geschäftsordnungspunkt: d) ).
8. Bei Anschaffung unter 150,00 DM kann der Vorstand alleine entscheiden. Bei größeren Beträgen wird mit einfacher Mehrheit über den Betrag entschieden.
9. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13** Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, von mindestens einem Drittel aller Mitglieder, muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine MV einberufen.

Für die außerordentlichen MV gelten die Bestimmungen über die ordentliche MV entsprechend.

### **§ 14** Haftpflicht

Für die bei Veranstaltungen entstehende Schäden und Sachverluste sowie in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 15** Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen MV unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Die vom Verein erwirtschafteten Sachwerte sind unantastbar. Bei totaler Auflösung des Vereins, werden die veräußerlichen Gegenstände verkauft. Der Erlös und das Kapital, werden unter den Mitgliedern verteilt.  
Sollte es keine Einigung geben, wird das gesamte Vermögen des Vereins gemeinnützigen Organisationen übergeben.

Söhrewald, den 08. September 1996

Mini – Truck – Club Söhrewald